

Allgemeine Bestimmungen vom 1. Januar 2026

A. Gültigkeit

Diese AGBs gelten für sämtliche Geschäftsbeziehungen zwischen der Xmatik AG und ihren Kunden, welche nicht die Produktlinie "vialo" betreffen. Für die Produktlinie "vialo" gelten die Bestimmungen des SaaS-Vertrag vialo (www.vialo.ch/weiterfuehrende-konditionen).

B. Softwarelizenz-Vertrag ("Lizenzvertrag")

B1. Gegenstand des Lizenzvertrags

1.1. Die Xmatik AG gewährt dem Kunden für die auf der Lizenzmeldung aufgeführten Programme das **unübertragbare und nicht ausschliessliche Recht** zum Eigengebrauch der Software.

1.2. Das lizenzierte Programm umfasst neben der Software auch alle dazugehörenden, verfügbaren Dokumentationen und Anleitungen.

B2. Inhalt der Lizenz

2.1. Die Lizenz berechtigt den Kunden zur Benutzung der Software zum Eigenbrauch ausschliesslich auf einem sich in seinem Besitz befindenden Computer.

2.2. Für den Gebrauch der Programme auf einem weiteren Computer ist jeweils eine zusätzliche Lizenz erforderlich. Die Benutzung der Lizenz auf einem ausgelagerten Fremdsystem benötigt die schriftliche Zustimmung der Xmatik AG.

2.3. Der Schutz der Lizenz (Kopierschutz) erfolgt im Normalfall über eine internetbasierte Lizenz. Der Kunde muss dazu sowohl während der Installation als auch für den anschliessenden täglichen Betrieb der Software einen ständigen Internetzugang für den entsprechenden Computer zur Verfügung stellen. Die Software führt einmal täglich eine Verifikation mit dem über das Internet erreichbaren Lizenzserver durch. Wenn zu diesem Zeitpunkt kein Internetzugang besteht, weil zum Beispiel Wartungsarbeiten am Telekommunikationsnetz durchgeführt werden, versucht die Software in regelmässigen Abständen erneut, den Lizenzserver zu erreichen. Sollte der Lizenzserver aufgrund eines fehlenden Internetzugangs über mehrere Tage nicht erreichbar sein, lässt sich die Software nicht mehr starten. Wenn die Verifikation beim Lizenzserver fehlschlägt, weil der Lizenzserver beispielsweise feststellt, dass die Lizenz widerrechtlich auf mehr als einem Computer betrieben wird, kann der Lizenzserver das weitere Arbeiten mit der Software ohne Warnung unterbinden, und zwar so lange, bis die Sachlage durch die Xmatik AG überprüft und die Lizenz gegebenenfalls wieder freigeschaltet werden konnte. Der Schutz der Lizenz über einen USB-Dongle wird nicht unterstützt.

B3. Lieferung der Programme

3.1. Die Xmatik AG liefert die neuste Fassung der Programme. Die Programme werden von der Xmatik AG installiert oder dem Kunden zur eigenständigen Installation zur Verfügung gestellt.

3.2. Wird die beim Kunden installierte Software durch den Kunden beschädigt oder gelöscht, so wird diese von der Xmatik AG zum Standard-Stundenansatz oder allfällig schriftlich vereinbarten Spezial-Stundensätzen ersetzt. Auslagen (wie Datenträger, Arbeitszeit, Versandkosten, usw.) werden ebenfalls verrechnet.

3.3. Nach Abschluss des Lizenzvertrages kann der Kunde einen Wartungsvertrag (WHV) nur dann abschliessen, wenn die betroffenen Programme auf den neuesten Stand (upgedated auf die letzte Programmversion) sind; vorbehalten ist eine anders lautende besondere Vereinbarung in Schriftform.

3.4. Muss aus gesetzlichen oder programmtechnischen Gründen bei einem gelieferten Programm oder Teilen davon die neueste Version installiert werden und besteht über das besagte Programm oder Teile davon kein gültiger Wartungsvertrag (WHV), so wird zusätzlich zum Erwerb des neuesten Updates eine ganze Jahres-Wartungsgebühr zur Zahlung fällig.

3.5. Ein Ausbau bezüglich der Edition, der Anzahl Fahrer / Fahrzeuge, der Anzahl Benutzer oder zusätzlicher Softwaremodule generiert bei der Xmatik AG Aufwand, welcher zum Standard-Stundenansatz in Rechnung gestellt wird. Sollten mit dem Kunden für diese Tätigkeiten schriftlich Spezial-Stundensätze vereinbart worden sein, so werden diese angewandt.

3.6. Die Xmatik AG bietet zur Installations- und Anwendungsunterstützung eine kostenpflichtige Supporthotline an. Die Abrechnung erfolgt im Minuten-Takt, wobei die minimale Abrechnungsdauer pro Supportfall 5 Minuten beträgt. Der Aufwand wird zum Standard-Stundenansatz oder allfällig schriftlich vereinbarten Spezial-Stundensätzen verrechnet.

3.7. Die Bestimmungen B3.3, B3.5 und B3.6 kommen nicht zur Anwendung, solange zwischen dem Kunden und der Xmatik AG ein Wartungsvertrag (WHV) hinsichtlich der betroffenen Programme besteht.

B4. Rechte an den Programmen

- 4.1. Der Kunde erlangt durch die Lizenz lediglich ein Nutzungsrecht. Alle anderen Rechte an den Programmen, insbesondere das Eigentumsrecht, verbleiben bei der Xmatik AG.
- 4.2. Der Kunde verpflichtet sich, die Programme Dritten gegenüber weder ganz noch teilweise zu übertragen, zu überlassen, oder in irgendeiner Weise zugänglich zu machen. Die Programme und die Dokumentation sowie die Anleitungen sind urheberrechtlich geschützt.
- 4.3. Ohne schriftliche Zustimmung der Xmatik AG darf der Kunde keine Kopie der Software erstellen. Der Kunde hat in jedem Fall über Anzahl und Aufbewahrung allfälliger Kopien Buch zu führen. Die Kopien unterstehen den gleichen Bestimmungen wie das von der Xmatik AG gelieferte Original.

B5. Garantie und Haftung

- 5.1. Die Xmatik AG garantiert, dass die lizenzierten Programme und deren Bestandteile (Module) zum Zeitpunkt der Lieferung durch die Xmatik AG, die in den Programmbeschreibungen und Bedienungsanleitungen aufgeführten Spezifikationen erfüllen. Weitere Gewährleistungsansprüche (Rechts- und Sachgewährleistung) sind ausdrücklich ausgeschlossen.
- 5.2. Sollten die lizenzierten Programme und deren Bestandteile (Module) zum Zeitpunkt der Lieferung durch die Xmatik AG, die in den Programmbeschreibungen und Bedienungsanleitungen aufgeführten Spezifikationen nicht erfüllen, verpflichtet sich die Xmatik AG für die Dauer von 6 Monaten ab Lieferung, die Programme nach Möglichkeit und innerhalb nützlicher Frist kostenlos zu korrigieren.
- 5.3. Mängel sind innert 10 Tagen nach Kenntnisnahme schriftlich der Xmatik AG mitzuteilen.
- 5.4. Garantieerfüllungsort ist der Sitz der Xmatik AG.
- 5.5. Werden Programme oder Teile davon vom Kunden oder von Dritten geändert, so entfällt die Garantie vollständig. Der Kunde hat für den Schutz der Daten zu sorgen und trägt die Verantwortung für den Gebrauch der Programme.
- 5.6. Jede weitere Haftung gleich welcher Art schliesst die Xmatik, soweit nach Gesetz zulässig, vollständig und ausdrücklich aus. Namentlich haftet die Xmatik AG nicht für Verluste, entgangenen Gewinn, ausgebliebene Einsparungen, Schäden aus Ansprüchen Dritter oder weitere Folgeschäden, welche dem Kunden aus der Nutzung der Software oder im Zusammenhang mit diesem Lizenzvertrag entstehen. Die Xmatik AG übernimmt auch keine Gewährleistung, dass die Programme in der gewählten Zusammensetzung ohne Unterbruch und Fehler ablaufen, oder dass die vorhandenen Programmfunktionen den Bedürfnissen des Kunden entsprechen.

B6. Beendigung

- 6.1. Der Lizenzvertrag wird auf unbestimmte Zeit vereinbart. Der Kunde kann die auf der Lizenzmeldung aufgeführten Lizenzen jederzeit schriftlich an die Xmatik AG kündigen. Die Kündigung ist nur gültig, wenn sie mittels eingeschriebenen Briefs erfolgt und gilt ab Empfang durch die Xmatik AG. Eine Kündigung erstreckt sich in jedem Fall auf alle in der Lizenzmeldung aufgeführten Programme und deren Bestandteile.
- 6.2. Die Xmatik AG kann den Lizenzvertrag bzw. einzelne Lizenzen nur aufgrund von Vertragsverletzungen des Kunden kündigen. Vorbehalten bleibt eine Kündigung aus wichtigen Gründen. Die Kündigung hat schriftlich mittels eingeschriebenen Briefs zu erfolgen.
- 6.3. Bei Auflösung des Lizenzvertrags hat der Kunde keinen Anspruch auf Rückerstattung der Lizenzgebühren und verliert sofort das Benutzungsrecht an den Programmen. Der Zugriff auf die Daten zu Exportzwecken ist jedoch über den Dateimanager gewährleistet.

B7. Weitere Bestimmungen

- 7.1. Die Rechte und Pflichten des Kunden sind nicht übertragbar. Der Kunde kann insbesondere die Lizenzen nicht übertragen, noch Unterlizenzen einräumen.
- 7.2. Der Kunde hat durch geeignete Vorkehrungen sicher zu stellen, dass alle Personen, die Zugang zu den Programmen haben, die ihm in diesem Vertrag auferlegten Pflichten einhalten.
- 7.3. Die Rechte des Kunden sind in diesen Allgemeinen Bestimmungen abschliessend festgehalten.
- 7.4. Zusätzliche und/oder abweichende Vereinbarungen sind nur in schriftlicher Form gültig.

C. Wartungs- und Hotlinevertrag ("WHV")

C1. Gegenstand des WHV

1.1. Ist nichts anderes vereinbart, umfasst der WHV folgende Leistungen:

- I. Wartung der Programme;
- II. Lieferung neuer Programmversionen;
- III. Lieferung Updates; und
- IV. Support via Telefon (Hotline) und schriftliches Ticket-System.

1.2. Der WHV ist ein vom Softwarelizenz-Vertrag unabhängiger Vertrag und ist demzufolge einzeln kündbar.

1.3. Die Wartung der Programme durch die Xmatik AG stellt sicher, dass die betreffende Programmversion, die in den gültigen Programmbeschreibungen und Bedienungsanleitungen aufgeführten Spezifikationen erfüllen und wichtige Fehler durch Patches (korrigierende Softwareupdates) korrigiert werden.

1.4. Die Wartung der Programme sowie der Support ist auf die aktuelle verfügbare und auf die zweitaktuellste Programmversion (Vorgängerversion der aktuellsten Programmversion) beschränkt.

1.5. Die Wartungsverpflichtung der Xmatik AG erstreckt sich nicht auf untenstehende Fälle. Allfällige Leistungen im Zusammenhang mit diesen Fällen werden gem. Verfügbarkeit und technischer Machbarkeit zum Standard-Stundenansatz oder allfällig schriftlich vereinbarten Spezial-Stundensätzen geleistet.

- Erstellte Individualergänzungen und -anpassungen zur Standardsoftware, welche der Kunde bei der Xmatik beauftragt hat, sofern nicht schriftlich vereinbart wurde, dass sie unter die Wartungsverpflichtung fallen.
- Korrekturen von Fehleingaben der Benutzer oder daraus entstehende Folgefehler sowie Unterstützungen bei Problemen im Zusammenspiel zwischen Software und Infrastruktur des Kunden im Büro und/oder im Fahrzeug (wie Drucker, Antivirensoftware, Firewall, Netzwerk usw.).
- Arbeiten in Zusammenhang mit Schnittstellen zu Drittsoftware, sofern die Schnittstelle nicht explizit als in der Wartungsverantwortung der Xmatik AG definiert wurde.
- Schulungen und Nachschulungen. Xmatik AG kann ohne Weiteres davon ausgehen, dass die Kundin ihre neuen Mitarbeiter in der Nutzung der Programme der Xmatik AG sachgemäss schulen. Andernfalls kann die Kundin die Xmatik AG zum Standard-Stundensatz damit beauftragen.

C2. Leistungen

2.1. Die Xmatik AG liefert dem Kunden die jeweils neueste Version, resp. das neueste Update der lizenzierten Programme.

2.2. Die Updates werden vom Kunden selbst auf eigene Verantwortung installiert. Der Kunde trifft die nötigen Vorkehrungen, um einen allfälligen Datenverlust beim Updaten zu verhindern.

2.3. Benötigt der Kunde zur fachgerechten Installation des Updates oder der Programmversion die Mithilfe der Xmatik AG, so wird dem Kunden der Aufwand zum Standard-Stundenansatz oder allfällig schriftlich vereinbarten Spezial-Stundensätzen verrechnet.

2.4. Die Xmatik AG bietet in der Regel jährlich mindestens eine neue Version an.

2.5. Support via Telefon (Hotline) ersetzt nicht die Schulung der lizenzierten Programme. Support via Telefon (Hotline) wird für programmspezifische Fragen zu den folgenden Bürozeiten gewährt:

- I. 08.00 Uhr bis 11.45 Uhr; und
- II. 13.30 Uhr bis 17.15 Uhr.

2.6. Schriftliche Tickets via Ticket-System können jederzeit erstellt werden. Sie werden zu Bürozeiten bearbeitet.

C3. Rechte an der Software und Geheimhaltung

3.1. Die Rechte an der Software sind im Lizenzvertrag umschrieben.

3.2. Die Veröffentlichung oder Übertragung der Updates und Programmversionen an Dritte ist dem Kunden untersagt.

C4. Haftung

4.1. Die Xmatik schliesst ausdrücklich jede Haftung gleich welcher Art, soweit nach Gesetz zulässig, vollständig aus. Namentlich haftet die Xmatik AG nicht für Verluste, entgangenen Gewinn, ausgebliebene Einsparungen, Schäden aus Ansprüchen Dritter oder weitere Folgeschäden, welche dem Kunden aus der Nutzung der Software, der Wartung oder dem Support entstehen. Die Xmatik AG übernimmt auch keine Gewährleistung, dass die Programme in der gewählten

Zusammensetzung ohne Unterbruch und Fehler ablaufen, oder dass die vorhandenen Programmfunktionen den Bedürfnissen des Kunden entsprechen.

4.3. Der Kunde verzichtet unwiderruflich im Rahmen des WHV auf die Verrechnung von Gegenforderungen gegenüber der Xmatik AG.

C5. Preise und Zahlungsbedingungen

5.1. Die Wartungsgebühren verstehen sich pro volles Kalenderjahr und werden spätestens zu Beginn des betreffenden Kalenderjahres im Voraus in Rechnung gestellt. Bei Neuinstallationen wird die Wartungsgebühr für das laufende Kalenderjahr anteilmässig ab Produktivsetzung in Rechnung gestellt.

5.2. Die Xmatik AG behält sich das Recht vor, die Wartungsgebühr anzupassen. Solche Änderungen für das folgende Kalenderjahr werden dem Kunden vier Monate im Voraus schriftlich mitgeteilt. Eine Erhöhung der Wartungsgebühr (bei gleichbleibendem Software-Umfang) um mehr als 15% gegenüber dem vorherigen Kalenderjahr hat ein ausserordentliches Kündigungsrecht (auf das Ende des laufenden Kalenderjahres mit drei Monaten Kündigungsfrist) des Kunden zur Folge.

C6. Vertragsdauer

6.1. Der WHV wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und verlängert sich automatisch um ein volles Kalenderjahr, falls er nicht fristgerecht durch eine der beiden Vertragsparteien schriftlich gekündigt wird. Die Kündigung kann nur mittels eingeschriebenen Briefes und nur auf Ende eines Kalenderjahres und unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist erfolgen, erstmals aber auf Ende des ersten vollen Vertragsjahres.

6.2. Die Kündigung des Lizenzvertrages durch die Xmatik AG zieht die Auflösung des WHV mit sich. Der Kunde hat dabei keinen Anspruch auf Rückerstattung von bereits geleisteten Wartungsgebühren.

C7. Weitere Bestimmungen

7.1. Der Kunde kann den WHV nicht übertragen.

7.2. Zusätzliche und/oder abweichende Vereinbarungen sind nur in schriftlicher Form gültig.

D. Übriges, Anwendbares Recht und Gerichtsstand

D1. Preise und Zahlungsbedingungen

Als Standard-Stundensatz für Support-Dienstleistungen gilt CHF 195.- / Stunde.

Rechnungen von Xmatik AG sind innert 30 Tagen ab Fakturadatum netto zu bezahlen ("Verfalltag"). Mit unbenutztem Ablauf der Zahlungsfrist ist der Kunde ohne Weiteres in Verzug und Xmatik kann einen Verzugszins in gesetzlicher Höhe verlangen. Ab der 2. Mahnung kann Xmatik zusätzlich Mahngebühren in Höhe von CHF 30.- und für die 3. Mahnung eine Umtriebsentschädigung von CHF 50.- erheben. Zusätzlich kann Xmatik ihre Leistungen bis zur Begleichung der Rechnung einstellen. Informationen über die Zahlungsabwicklung können an den Schweizerischen Verband Creditreform weitergeleitet werden.

D2. Änderung der Allgemeinen Bestimmungen

Die Xmatik AG behält sich das Recht vor, diese Allgemeinen Bestimmungen jederzeit abzuändern. Änderungen der Allgemeinen Bestimmungen werden dem Kunden in geeigneter Weise bekannt gegeben, z.B. durch Bekanntmachung auf der Internetseite www.xmatik.ch/allgemeine-bestimmungen. Sollte der Kunde durch die Änderung der Allgemeinen Bestimmungen erheblich benachteiligt sein, so ist er berechtigt, den jeweils betroffenen Vertrag (Lizenzvertrag oder WHV) per Inkrafttreten der geänderten Allgemeinen Bestimmungen zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt mit dem Inkrafttreten der Änderung.

D3. Anwendbares Recht

2.1. Vorliegende Allgemeine Bestimmungen, der Softwarelizenz-Vertrag, ein allfälliger Wartungsvertrag sowie sämtliche Ansprüche in sachlichem Zusammenhang mit diesen Vereinbarungen unterstehen dem **Schweizer Recht** (unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf, abgeschlossen in Wien am 11. April 1980).

2.2. Sollten einzelne Klauseln oder Teile davon dieser Allgemeinen Bestimmungen ungültig sein (oder es werden), so gelten die übrigen Bestimmungen unverändert weiter.

D4. Gerichtsstand

Die Parteien vereinbaren als ausschliesslichen Gerichtsstand für alle sich aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung ergebenden Streitigkeiten - unter dem Vorbehalt abweichender zwingender Gerichtsstände des Bundesrechts - den Sitz der Xmatik AG respektive deren Rechtsnachfolgerin.